



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, G II 1, 11055 Berlin

TEL +49 3018 305 - 2253

FAX +49 3018 305 - 4647

gii1@bmu.bund.de

www.bmu.de

## Umweltinformationsrecht

Ihr Antrag vom 15. März 2018

Aktenzeichen: G II 1 – 41012-3/2

Berlin, 11.04.2018

Sehr geehrte

herzlichen Dank für Ihre E-Mail vom 15. März 2018, in der Sie um Übersendung von fünf näher bezeichneten Stellungnahmen von Verbänden bzw. Akteuren zu Referentenentwürfen des Bundesumweltministeriums nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bitten, das ich Ihnen gerne beantworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirkungsvolle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 UIG die gewünschten Informationen zugänglich. Die fünf Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage, wie gewünscht im pdf-Format, beigelegt:

1. Stellungnahme des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. vom 16. Januar 2017 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes“
2. Stellungnahme der DIHK vom 31. März 2014 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)“





Seite 2.

3. Kommentar der Senatskommission für Biodiversitätsforschung der DFG zu den „Entwürfen eines Gesetzes zur Ratifizierung des Protokolls von Nagoya und eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014“
4. Stellungnahme des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. vom 30. April 2014 zum „Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Stand 17. April 2014)“
5. Stellungnahme der Linde AG vom 1. Juni 2015 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“

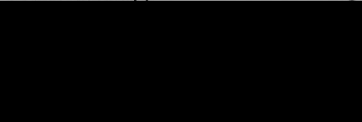
Die in den Stellungnahmen zu Nr. 1 und Nr. 5 enthaltenen schützenswerten personenbezogenen Daten habe ich geschwärzt, hierzu hatten Sie mit E-Mail vom 26. März 2018 Ihr Einverständnis erklärt.

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anlage

1





**Lutz, Dagmar**

---

**Betreff:** WG: AZ IG II 1 - 61011/11 Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Montag, 16. Januar 2017 14:36:28 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]; [REDACTED]

**Betreff:** AZ IG II 1 - 61011/11 Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Meineke,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Während die Mineralölindustrie nicht Hauptadressat der geänderten Rechtstitel ist, haben wir doch aus den Mitgliedsfirmen ein paar Anregungen erhalten, die zum einfacheren Verständnis des Gesetzes beitragen können. Wir bitten darum, diese Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Änderung des Chemikaliengesetzes  
Nummer 2 a)

Der für Absatz 1 Nummer 1 vorgeschlagene Text bewirkt, dass nur noch Stoffe oder Gemische als gefährlich erfasst werden, die Kriterien für physikalische Gefahren UND Gesundheitsgefahren gleichzeitig erfüllen. Wir bezweifeln, dass das Ziel des Entwurfes auf diese Weise erreicht wird.

Weiter halten wir die Formulierung der Nummer 2 b) für derartig weit gefasst, dass selbst für Milch eine Argumentation gefunden werden kann, sie als Gefahrstoff zu identifizieren. Wir sehen diese Formulierung als Fortsetzung eines Trends zur ständigen Verschärfung der GefahrstoffEinstufungen um ihrer Selbst willen, unabhängig von der Auswirkung auf den Menschen. Dieser Trend hat zum Beispiel dazu geführt, dass in der EU die Einstufung eines Vitamins als toxisch diskutiert wird. Die hier angesprochene Auffangklausel halten wir daher für nicht angemessen. Sie sollte komplett gestrichen werden.

Sie hat insbesondere in Verbindung mit dem neu gefassten § 16e in Artikel 2 massive Auswirkungen auf die Meldepflicht im Sinne einer Ausweitung. Am oben genannten Extrembeispiel der Milch wird unseres Erachtens deutlich, dass diese Wirkung auch von den Behörden nicht gewollt sein kann. Aus diesem Grunde fordern wir, die Definition der CLP Verordnung ohne Erweiterung direkt zu übernehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 c) und Artikel 2 Nummer 3

Wir nehmen an, dass das vorliegende Mantelgesetz aus mehreren unabhängig voneinander erarbeiteten Teilen zusammengesetzt wurde. Es fällt auf, dass in beiden Artikeln jeweils § 28 Absatz 12 des Gesetzes geändert wird. Daher ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich, welche der hier dokumentierten Textversionen schlussendlich Geltung erlangen soll. Demzufolge ist uns auch keine inhaltliche Prüfung möglich.

Zu Artikel 5 Nummer 2

Die Bestimmung der Nummer 2 kann – gelesen ohne den inhaltlichen Bezug des § 10 auf Versandhandel – dahingehend interpretiert werden, dass vor dem Angebot eines gefährlichen Gemisches sicher gestellt werden muss, dass der Empfänger des Angebotes die Voraussetzungen erfüllt. Der Extremfall tritt dann auf, wenn Tankstellenbetreiber auf Grund dieser falsch interpretierten Vorschrift mit Ordnungswidrigkeitsverfahren belegt werden, weil sie – dem Preisauszeichnungsgesetz folgend – die Gefahrstoffe Benzin und Diesel mit Preismasten anbieten, ohne vorher Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen bei den potenziellen Kunden sicher zu stellen (sicher stellen zu können). Wir empfehlen, auch im § 12 Absatz 2 Nummer 2 eindeutig zu formulieren: „... zum Versand anbietet“.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
██

Tel +49 30 ██████████  
Fax +49 30 ██████████  
Mobil +49 ██████████  
Mail ██████████@mwv.de



Mineralölwirtschaftsverband e.V.  
Georgenstr. 25, 10117 Berlin

Besuchen Sie unser neues Online-Angebot: [www.mwv.de](http://www.mwv.de) | [@mwv\\_berlin](https://twitter.com/mwv_berlin)



---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

**DIHK-Stellungnahme zum BMUB-Entwurf "Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), Artikel 1 (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), Stand: 19.02.2014.**

### **I. Grundsätzliche Vorbemerkungen**

1. Die Ziele und Maßnahmen in der vorliegenden Gesetzesnovelle müssen wirtschaftsverträglich umgesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht zu gefährden. Ziel muss es sein, unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden, um wirtschaftliches Wachstum weiterhin zu ermöglichen.
2. Die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben bzw. WEEE-Novelle sollte weitestgehend 1:1 erfolgen, um eine Benachteiligung oder gar Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten zu vermeiden. Dies ist nicht immer gegeben, beispielsweise bei der Rücknahmepflicht von Vertreibern oder den vielfältigen Berichtspflichten.
3. Die Gesetzesnovelle schreibt eine Vielzahl von Anzeige-, Melde- und Informationspflichten vor, welche die betroffenen Unternehmen mit hohen Bürokratiekosten belasten würde. Dieser „Wust“ an Berichtspflichten muss auf die notwendigen Informationen reduziert werden.
4. Vor diesem Hintergrund fordert der DIHK erneut eine Kleinmengenregelung zur bürokratischen Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen. Kriterien dafür könnten beispielsweise sein eine Mengen-Bagatellgrenze, keine Bestellung eines Bevollmächtigten, reduzierte Berichtspflichten und/oder Befreiung von ear-Gebühren.
5. Die erweiterten Optierungs-Möglichkeiten der Kommunen führen zu einer Belastung der bewährten Aufgabenverteilung zwischen Herstellern und Kommunen. Dadurch dürfen die betroffenen Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet oder das bewährte System gefährdet werden.

6. In der vorliegenden Gesetzesnovelle werden neue und unklare Begrifflichkeiten eingeführt, welche bei der praktischen Umsetzung bei den betroffenen Unternehmen und im Vollzug zu bürokratischen Unklarheiten führen kann. Dies muss im Gesetzestext besser definiert oder zumindest in der Gesetzesbegründung praxistgerechter erläutert werden.

## **II. Zu einzelnen Regelungen (Artikel 1)**

### § 2 Anwendungsbereich

Wir schlagen vor, den gestaffelten WEEE-Anwendungsbereich in der vorliegenden Novelle lesefreundlicher aufzuführen. Nach Absatz 1 gilt der Anwendungsbereich von 6 neuen Gerätekategorien nach Anlage 1 erst ab dem 15. August 2018. Nach Inkrafttreten der vorliegenden ElektroG-Novelle gelten aber weiterhin als Übergangslösung bis zum 14. August 2018 die in Anlage 2 aufgeführten 10 Gerätekategorien. All dies erschließt sich erst in der Begründung und in § 47 (Übergangsvorschriften zu § 2 Absatz 1).

Zum besseren Verständnis sollten zunächst der weiter geltende Übergangsbereich und direkt anschließend die neuen Gerätekategorien aufgeführt werden.

In Verbindung mit § 3 (Begriffsbestimmungen) Ziffer 15 sollen bereits vor Ende der Übergangsfrist Leuchten „in Haushalten“ generell in den Anwendungsbereich fallen. Die WEEE-Novelle sieht bis zum 14. August 2018 vor, dass, wie bisher, Leuchten mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten erfasst sind. Die vorliegende Neuregelung widerspricht damit der mit der Novelle angestrebten EU-weiten Harmonisierung und würde die deutschen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligen.

Diese Regelung sollte nicht weiter verfolgt werden oder - sofern dies in der Praxis und im Vollzug schwer nachvollziehbar ist - zumindest in der Begründung ausführlich erläutert werden inkl. der hieraus resultierenden Folgen für die betroffenen Unternehmen.

Da dem offenen Anwendungsbereich ab dem 15. August 2018 eine gewandelte Bedeutung zukommt, wird sich im sachlichen Anwendungsbereich stärker als bislang die praktische Frage stellen, was eigentlich ein Gerät (etwa in Abgrenzung zum bloßen Bauteil) ist. Hierzu enthält weder das ElektroG noch die WEEE-Richtlinie eine Definition. Vielmehr setzt § 3 Nr. 1 ElektroG (neu) wie schon bislang den Begriff des Geräts („Geräte, die...“) voraus.

Hier sollte aus Gründen der Rechtssicherheit nachgebessert oder zumindest in der Begründung näher darauf eingegangen werden.



Bei den Ausnahmetatbeständen wird darauf hingewiesen, dass § 2 Absatz 2 ElektroG so ausgelegt werden sollte, dass Geräte, die ohnehin nicht in den normalen Abfall gelangen, auch möglichst nicht vom Sonderregime des ElektroG erfasst werden. Dies betrifft insbesondere die Ausnahmen für ortsfeste Großanlagen.

Der Anwendungsbereich für diese Ausnahmen sollte nicht zu eng ausgelegt werden. Eine Klarstellung des Gesetzes, etwa in der Begründung, wäre hilfreich.

In Absatz 1 Ziffer 4 sollte die Begrifflichkeit der „äußeren Abmessung“ zumindest in der Begründung näher erläutert werden. Beispiel: Gerät mit langem Griff (Rasenmäher), Gerät ist mit Griff > 50 cm und ohne Griff < 50 cm. Ist der Griff abgebaut/eingeklappt, wird es in einen anderen Container geworfen.

Wir weisen darauf hin, dass im Distanzhandel Waren mit einem Paketdienst ausgeliefert werden und die Rücknahme von Altgeräten durch einen Paketdienst erfolgen könnte. Dies wird durch die Kennzeichnungspflicht nach § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz erschwert, da Paketdienstleister in der Regel nicht bereit sind, ihre Fahrzeuge mit A-Schildern auszurüsten. Insofern wird von den betroffenen Unternehmen vorgeschlagen, in Absatz 3 eine Geräte-Bagatellgrenze aufzunehmen, unter der Fahrzeuge kein A-Schild aufbringen müssen.

### § 3 Begriffsbestimmungen

In Nr. 6 und 9 ist der Begriff des Anbietens im Herstellerbegriff kritisch zu hinterfragen. Er könnte zu Verwirrungen und Unstimmigkeiten insbesondere wegen der Ausrichtung auf den Abschluss eines Kaufvertrages im Vergleich zu jedweder Abgabe im Begriff des Inverkehrbringens führen.

Wir regen an zu prüfen, inwieweit das Anknüpfen am Inverkehrbringen schlüssiger und praxisgerechter erscheint.

### § 7 Finanzierungsgarantie

Die neuen Optionen zur Erbringung der Finanzierungsgarantien sollten ausführlicher begründet werden, da die verwendeten banktechnischen Fachbegriffe gesetzlich nicht geregelt sind, sondern auf der BGH-Rechtsprechung beruhen.

Nach Absatz 1 soll jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter kalenderjährlich zu einer insolvenzsicheren Finanzierungsgarantie verpflichtet werden. Dies war bisher auch unterjährig möglich. Wir weisen darauf hin, dass dadurch Unternehmen aus dem Exportbereich unnötig belastet werden,

denn sie wissen noch nicht am Jahresbeginn, wie viele Geräte sie in den deutschen Markt einbringen werden. Insofern fordern sie die Streichung der ausschließlichen Kalenderjährlichkeit.

#### § 8 Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten

Die Bestellung eines Bevollmächtigten erleichtert insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den grenzüberschreitenden Export, führt aber auch zu bürokratischem Aufwand. Demnach müsste nach Absatz 5 ein in Deutschland ansässiger Hersteller, der beispielsweise in viele andere EU-Staaten Geräte direkt an Endnutzer liefert, in jedem dieser Staaten einen separaten Bevollmächtigten bestellen, der jeweils im dortigen Staat ordnungsgemäß niedergelassen ist. Demgegenüber verlangt Artikel 17 Abs. 2 der WEEE-Richtlinie nur, dass grundsätzlich ein Bevollmächtigter bestellt werden muss.

Wir schlagen vor, dass die Bestellung eines Sammel-Bevollmächtigten für mehrere EU-Staaten mit einem vereinfachten Verfahren in die ElektroG-Novelle aufgenommen wird.

Im Übrigen muss der Bevollmächtigte bei der Registrierung ohnehin die Daten des Herstellers angeben (s. Anlage 6 ElektroG). Hier könnte auch eine Kopie der Beauftragung beigelegt werden. Beendigungen von Bevollmächtigten könnten über Anpassungen im Register entsprechend abgebildet werden.

#### § 9 Kennzeichnung

Analog zur bisherigen Rechtslage wird nur für b2c-Geräte eine Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Tonne vorgeschrieben; zu b2b-Geräten wird keine Aussage getroffen.

Hier sollte geprüft werden, eine Kann-Regelung einzuführen, die auch auf b2b-Geräten das freiwillige Anbringen des Symbols gestattet, da dies im Fall eines Exports in vielen anderen EU-Staaten vorgeschrieben ist.

#### § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die neuen Möglichkeiten der Optierung durch den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (örE) stellen einen größeren Eingriff in die bewährte Aufgabenverteilung - die örEs erfassen Altgeräte und stellen sie bereit; die Hersteller sind verantwortlich für die Rücknahme und Entsorgung - dar und verursachen ein Ungleichgewicht im Markt. Dies geht über die ursprüngliche Intention, damit kommunale soziale Einrichtungen zu unterstützen, hinaus.

Einerseits verfestigt die neue 3-Jahresfrist die kommunale Entsorgungsdominanz. Andererseits schafft sie höhere Planungssicherheit und Kalkulierbarkeit für die Stiftung ear.



Insofern sollte eine erweiterte kommunale Optierung mit Augenmaß geregelt werden. Grundsätzlich müssen die Regelungen zur Eigenvermarktung durch die Kommune einen wettbewerblich orientierten Entsorgungs- und Verwertungsmarkt ermöglichen und dürfen nicht zu einer weiteren Belastung der Hersteller führen.

#### § 15 Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

Bereits bei gestohlener oder wetterbedingt fehlender Abdeckung kann ein Hersteller mit einem Bußgeld behaftet werden. Separate und bruch sichere Sammlung soll gewährleistet werden - diese Forderung ist überzogen vor allem im Hinblick auf die nachfolgende Verwertung und sollte ergänzt werden mit „soweit technisch möglich und notwendig und wirtschaftlich zumutbar“.

Diese Regulierung sollte vereinfacht werden.

#### § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Die Händler-Verpflichtung in Absatz 1, wonach beim Verkauf eines neuen Gerätes ein bestimmtes Altgerät kostenlos zurückgenommen werden muss, verursacht beträchtlichen Aufwand, Kosten sowie neue Anzeige- und Berichtspflichten.

Die meisten IHKs empfehlen in ihren Stellungnahmen, Absatz 1 zu streichen. Nach Art. 5 Abs. 2 b) WEEE-Richtlinie kann darauf auch verzichtet werden, sofern die Rückgabe durch den Endnutzer hierdurch nicht erschwert wird. Die vielerorts praktizierte freiwillige Rücknahme sollte gestärkt werden. Auch andere zusätzliche dezentrale Sammelpunkte, z. B. Container, etwa in Zusammenhang mit der Altglassammlung, wären denkbar.

Nach Absatz 2 sind Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die in Artikel 5 Absatz 2 c) aufgeführte Alternative, dass diese Verpflichtung dann nicht greift, wenn bestehende alternative Sammelsysteme voraussichtlich mindestens ebenso wirksam sind, wird nicht genannt. Diese eingeschränkte Regelung würde die betroffenen Händler mit zusätzlichem Aufwand und Bürokratiekosten belasten.

Die in der WEEE-Richtlinie aufgezeigte Alternative sollte als Option in die ElektroG-Novelle aufgenommen werden.

Klärungsbedürftig ist bei dem im letzten Satz von Absatz 2 genannten Internethandel, wie die „geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher gewähr-

leistet“ werden soll. Die in der Begründung genannte Kooperation mit dem stationären Handel erscheint aus Gründen der Konkurrenzsituation nicht zielführend.

Hier sollten in der Begründung auch weitere Rücknahmemöglichkeiten aufgeführt werden, beispielsweise eine postalische Rücksendemöglichkeit.

#### § 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Die in Abs. 1 Nr. 4 neu aufgenommene Informationspflicht ist fragwürdig. Es gibt sehr viele Unternehmen, die nicht nach § 12 zur Sammlung berechtigt sind, die aber trotzdem ohne weiteres in der Lage sind, Elektroaltgeräte ordnungsgemäß und schadlos zu sammeln und zu verwerten.

Wir regen an, diesen Passus zu streichen.

#### § 21 Zertifizierung

Nach Absatz 4 sollen alle Betreiber von Erstbehandlungsanlagen allen Beteiligten (Herstellern, Vertriebern, öRE, usw.) eine Vielzahl an Daten übermitteln. Diese Adressaten sollen dann nach §§ 27 bis 30 diese Daten an die Stiftung EAR melden - mit separatem Formblatt im Internet. Diese beträchtlichen Mengenmeldungen werden von der Stiftung ear dann wieder nach Gerätekategorien aufsummiert - nur um der EU berichten zu können, welche Verwertungsquoten in Deutschland erreicht wurden?

Wir regen an zu prüfen, inwieweit nach Absatz 4 die Betreiber der Erstbehandlungsanlagen ihre Mengenmeldungen direkt und ausschließlich an die Stiftung EAR richten können. Als Konsequenz könnten dann § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 4, § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 3 gestrichen werden.

#### § 22 Verwertung

Die Vorgaben in Absatz 3, Ziffer 4 erscheinen für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen schwierig erfüllbar. Gleichzeitig soll ihre Zertifizierbarkeit nach § 21 aber an die Einhaltung dieser Vorgabe geknüpft werden. Gefordert wird, nicht nur den Input, sondern auch den Output von Verwertungsanlagen zu dokumentieren. Da die „Behandlung“ im Wesentlichen eine Demontage umfasst, woran anschließend z. B. Metalle und Kunststoffe einer „Verwertung“ zugeführt werden, stellt sich die Frage, welche konkreten und nachvollziehbaren Output-Angaben der Verwertungsanlagenbetreiber dem Betreiber der (Erst-)Behandlungsanlage liefern soll. Im Übrigen ordnet Artikel 11 der WEEE-Richtlinie diese neue Pflicht in Absatz 4 Unterabsatz 2 nicht den Herstellern und ihren Beauftragten Dritten zu.



Insofern sollte diese Vorgabe nicht zur Zertifizierungs-Voraussetzung der Erstanlagenbetreiber werden. Auch die Verwendung der Begriffe „Behandlung“ und „Verwertung“ bedürfen einer Klärung. Hier scheint wohl die Behandlung im Sinne einer Demontage als Vorstufe zum Recycling gemeint zu sein, insbesondere bei der Quotendefinition. Dazu wird auf die Begriffsbestimmungen der Abfall-Rahmenrichtlinie von 2008 verwiesen, wo jedoch „Behandlung“ als Oberbegriff für „Verwertung und Beseitigung“ definiert wird.

Da es von einem Betreiber der Erstbehandlungsanlage schwierig ist, von den nachgeschalteten Anlagenbetreibern alle notwendigen Daten zu erhalten, ist dies für einige IHKs ein weiterer Beleg dafür, die Ergebnisse dieser Datenmengen besser direkt an die Stiftung ear zu übermitteln, anstatt sie unter alle Beteiligten zu streuen, die sie ihrerseits vielfach gestückelt an die Stiftung ear melden müssten, worunter die Nachvollziehbarkeit leiden würde.

#### § 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Ein vollständiges Verzeichnis aller rücknehmenden Hersteller und Bevollmächtigten vorlegen zu müssen, erscheint einigen IHKs als zu aufwändig, auch hinsichtlich des behördlichen Erkenntnisfortschrittes. Kritisch zu hinterfragen sei, inwieweit sich überhaupt eine Pflicht zur erneuten Anzeige bei Änderungen im letzten Satz von Abs. 3 ableiten lässt; d. h. dass auch Änderungen in diesem Herstellerverzeichnis jedes Mal neu anzuzeigen wären.

Es wird angeregt zu prüfen, diese Bürokratie zu vermeiden, indem Vertreiber eventuell zurückgenommene Geräte nur an die örE weiterreichen sollten.

#### § 27 Mitteilungspflichten der Hersteller

Nach Abs. 2 Satz 3 soll es bei b2b-Herstellern beim bisherigen Regel-Jahresturnus für ihre Meldungen an die Stiftung ear bleiben. Dieser wichtige Aspekt sollte deutlicher formuliert werden, zumindest indem in Satz 3 die Formulierung „erfolgt die Mitteilung“ präzisiert wird durch „erfolgen die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4“.

Es wird empfohlen, Abs. 4 unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 21 zu streichen.

#### § 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber

In § 29 Abs. 1 wird auf § 17 Absatz 5 verwiesen, welcher mit einer Verneinung beginnt, so dass erst im Vergleich mit § 29 Absatz 5 klar wird, welche Fälle gemeint sind. Offensichtlich sind es diejeni-

gen, bei denen sich der Vertreiber selbst um die Verwertung kümmert, anstelle einer Abgabe an Hersteller oder öRE.

In Absatz 5 sollen diejenigen Vertreiber Berichtspflichten erfüllen, die Geräte an Hersteller, Bevollmächtigte und öRE zurückgeben.

Einzelne IHKs regen an zu prüfen, die Rückgabemöglichkeit an Hersteller und Bevollmächtigte komplett zu streichen, da ein Vorteil für die Vertreiber nicht erkennbar sei. Die Weitergabe an die öRE würde als pragmatische Lösung bleiben. Diese wiederum ist bereits über die bei den kommunalen Sammelstellen abgeholten Mengen berichtspflichtig.

Wir regen an zu prüfen, inwieweit die Vertreiber von unnötigen Bürokratiekosten entlastet werden können.

§ 30 Mitteilungspflichten der Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind

Gemeint ist hier wohl, dass ein b2b-Hersteller Altgeräte nicht zurücknimmt, sondern die Entsorgung auf seinen Kunden delegiert hat. Diese Zielgruppe unterlag bisher keinen Berichtspflichten.

Auch hier sollte geprüft werden, inwieweit § 30 unbürokratischer gestaltet werden kann.

Es wird angeregt zu prüfen, die Regelung in Absatz 1 dadurch zu vereinfachen, indem die Erstbehandlungsanlagen direkt an die Stiftung EAR berichten.

### **III. Sonstige Anregungen**

Offen bleibt im Referentenentwurf, welche Implikationen sich aus dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für Sammlung und Transport von Elektroaltgeräten mit Lithium-Batterien ergeben. ADR legt Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut fest. Hierunter fallen grundsätzlich auch Lithium-Batterien. Eine zeitnahe Klarstellung, wie sich die beiden Rechtsregime aus Sicht des deutschen Gesetzgebers zueinander verhalten, wäre aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert.

AR/DIHK/31.03.2014

Kommentar der Senatskommission für Biodiversitätsforschung der DFG (SKBDF)

**1. Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll und aus der Verordnung EU (xxx/xxx) – NgRG**

Weiterer Diskussionsbedarf ergibt sich aus Artikel 1, §3 Meldepflicht

Der Empfänger von Forschungsmitteln wird anlässlich der Antragstellung oder Bewerbung um diese Mittel zur Meldung über Einhaltung der gebotenen Sorgfalt an das BfN verpflichtet. Eine ggf. nötige Überprüfung der „gebotenen Sorgfalt“ bei der Erlangung der Forschungsgenehmigung in einem Gastland obliegt dann dem BfN.

Weder bei der DFG noch bei anderen Forschungsförderern, die öffentliche Mittel vergeben, können alle Anträge bewilligt werden. Die Meldung über den gestellten Antrag und über die angewendete gebotene Sorgfalt, die mit der Antragstellung abzugeben ist, müsste ergänzt werden durch eine zweite Meldung, ob das Projekt gefördert wird oder nicht. Auch die Ablehnung des Antrags müsste dem BfN gemeldet werden, um Karteileichen zu vermeiden. Verständlicher Weise ist die Motivation für die Meldung eines Misserfolgs gering.

Effektiver wäre es nach Meinung der SKBDF, die Meldung an das BfN erst bei der Bewilligung zu machen.

*Eine europarechtliche Veränderung des Paragraphen 3 wird in der Begründung in Aussicht gestellt. Bei der Anpassung an das nationale Recht, sollten die obigen Überlegungen berücksichtigt und angemessen umgesetzt werden.*

**§8 Einziehung**

Sanktionen, die wegen Ordnungswidrigkeiten etc. verhängt werden, sollten dem Forschungsförderer mitgeteilt werden, damit dieser seinerseits Sanktionen einleiten kann.



## 2. Kommentar zum Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rats.

Die SKBDF nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass einige ihrer Anregungen aufgegriffen und sinngemäß im Verordnungstext enthalten sind. Die stärkere Betonung der Forschung bei der Nutzung der genetischen Ressourcen wird anerkannt (Präambel, Ziffern 1 – 3). Die in der Präambel aufgeführten Begründungen sind, soweit sie die Forschung betreffen, nachvollziehbar; sie verbessern die Rechtssicherheit der Forschung in Gastländern. Besonders positiv zu werten ist die Feststellung dass die Bestimmungen des Nagoya-Protokolls erst mit dessen In-Kraft-Treten gelten (Präambel Ziffer 9).

Nach wie vor unklar ist allerdings die Definition der Forschung an genetischen Ressourcen (Präambel Ziffer 11): „Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen oder biochemischen Zusammensetzung von Proben genetischen Materials (und Derivaten)“. Fällt Sammeln und Bestimmen ohne molekularbiologisch-genetische Methoden also nicht darunter? In vielen Fällen, z.B. im Rahmen von Exkursionen handelt es sich um solche einfachen Tätigkeiten. Auch ist die Differenzierung zwischen genetischem Material und genetischen Ressourcen (Art. 3, Ziffern 2 und 3) aus Sicht der Wissenschaftler, die damit umgehen, nicht klar.

Positiv sieht die Senatskommission die Definition der Wertschöpfungskette, obwohl diese in der Mehrzahl der Fälle von akademischer Forschung (=Grundlagenforschung) zunächst mit der Veröffentlichung der Ergebnisse beendet ist. Weitere Nutzungen dieser publizierten Ergebnisse - durch andere - sind dann neue Projekte.

Während unserem Wunsch entsprechend kein Unterschied zwischen akademischer, nicht-monetärer Forschung und der monetären Forschung im Hinblick auf die Nutzung genetischer Ressourcen gemacht wird (was Rechtssicherheit für die akademische Forschung bringt), sieht die Senatskommission die Umsetzung des Art. 8 a des NPs über den erleichterten Zugang für Grundlagenforschung zu genetischen Ressourcen in Art. 14 „Ergänzende Maßnahmen“ der Verordnung aufgegriffen, insbesondere in den Absätzen (b) und (d). Ein Hinweis bei Artikel 14 auf NP Art. 8a wäre hier trotzdem hilfreich.

In dieser Beziehung sollte auch nochmals über das „international anerkannte Konformitätszertifikat“ diskutiert werden. *De facto* benötigen Forscher im Ausland für die Forschung an „genetischen Ressourcen“ a) einen Vertrag über den „Vorteilsausgleich“, d.h. über Leistungen und Gegenleistungen, sowie b) die Forschungsgenehmigung seitens der zuständigen Behörde oder des Focal Point. Beides zusammen mündet in das „Konformitätszertifikat“. Bei der Umsetzung des Art 8a des NPs für die Grundlagenforschung wurde erwartet, dass hierfür ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden könnte, d.h., dass alles mit der

Forschungsgenehmigung allein abgedeckt werden könnte. Für den Nachweis der „Due Diligence“, der in irgendeiner Form bei der Antragstellung erforderlich ist (Ziffer 17 der Präambel), würde dann die Beantragung der Forschungsgenehmigung ausreichen. Positiv gesehen wird seitens der Senatskommission der Hinweis auf Musterverträge und Leitlinien.

Ziffer 18 Satz 2 der Präambel trifft aus Sicht der Grundlagenforschung nicht zu

Zur Problematik der „Zuverlässigen Sammlungen der EU“ in Deutschland (Präambel Nr. 19 und Verordn. Art 5) wurde schon früher Stellung genommen. Der Vorschlag, dass alle Sammlungen Anträge auf dieses Prädikat stellen können, ändert an der Problematik in Deutschland nichts.





Berlin, 30. April 2014

**Stellungnahme**  
zum  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (Stand 17. April 2014)**

Zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf nimmt der MWV wie folgt Stellung:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 37a Abs. 4 Satz 8 Nr. 2)**

Nach dem neuen § 37a Absatz 4 Satz 8 Nr. 2 werden Biokraftstoffe wie fossile Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe behandelt, sofern von den Verpflichteten für die Biokraftstoffe Nachweise vorgelegt werden, die keine Treibhausgasemissionen ausweisen oder unwirksam im Sinne der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung sind. Der Anwendungsbereich der Regelung erschließt sich nicht:

- a) Sofern ab dem 1. April 2013 ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise kein Treibhausgasreduzierungsanzahl ausweisen, dürfen sie in der Datenbank NABISY nicht enthalten sein.
- b) Nachhaltigkeitsnachweise, bei denen zulässigerweise bis zum 31. März 2013 von der Altanlagenregelung gem. § 8 Absatz 2 der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung Gebrauch wurde und die bislang noch nicht zur Quotenanrechnung verwendet wurden, müssen auch für eine Anrechnung auf die Treibhausgasreduzierungsanzahl anrechenbar bleiben.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 37a Abs. 4)**

§ 37a Abs. 4 regelt die Höhe des geforderten Prozentsatzes der Minderung der Treibhausgasemissionen. Wir schlagen folgende Ergänzung (**fett**) vor:

*„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes*

- 1. ab dem Jahr 2015 beträgt 3 Prozent,**
- 2. ab dem Jahr 2017 beträgt 4,5 Prozent und**
- 3. ab dem Jahr 2020 beträgt 7 Prozent.**

**Die vorstehenden Ziffern 2 und 3 treten jeweils nur in Kraft, wenn eine Überprüfung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit betreffend Ziffer 2 bis zum 31.05.2016 und betreffend Ziffer 3 bis zum 31.5. 2019 die Erfüllbarkeit feststellt. Eine entsprechende amtliche Feststellung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder einer seiner nachgeordneten**

**Behörden zu erbringen.**Begründung:

Die Umsetzung der Prozentsätze zur THG-Minderung nach dem Jahr 2017 kann nur in genauer Kenntnis der Frage erfolgen, ob und inwieweit den Inverkehrbringern die erforderlichen Mengen an nachhaltigen Biokraftstoffen und anderen Erfüllungsmöglichkeiten mit den notwendigen THG-Minderungspotentialen zur Verfügung stehen.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Einbeziehung von indirekten Landnutzungsänderungen in die THG-Bilanzierung von Biokraftstoffen vorgenommen wird und somit die Erfüllbarkeit der THG-Quote bereits in einer Höhe von 3 % deutlich in Frage gestellt wird. Berücksichtigt werden müssen auch die weiteren Schritte im Rahmen der anstehenden Reformen von RED und FQD auf EU-Ebene.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 37a Abs. 6)**

§ 37a Absatz 6 regelt die Übertragung der Erfüllungsverpflichtung durch Vertrag auf einen Dritten. Die Kombination Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr wird neu eingeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vertragsparteien angeben müssen, für welchen Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr die Übertragung gilt. Die Angabe des Verpflichtungsjahres (entspricht dem Quotenjahr) ist ausreichend, da es sich um eine Jahresquote handelt.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 37a Abs. 7)**

Biokraftstoffmengen, die die energetische Quotenverpflichtung im Jahr 2014 übersteigen, können unternehmensindividuell auf Grundlage der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten in 2014 in den Verkehr gebrachten Biokraftstoffe ermittelt und im Verpflichtungsjahr 2015 angerechnet werden. Dies ist zu begrüßen. Es muss jedoch die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, diesen Durchschnittswert lediglich für den Teil zu bilden, der die Quotenverpflichtung für das Jahr 2014 übersteigt.

Begründung:

Ein Quotenverpflichteter muss die Möglichkeit haben, Übererfüllungen durch Biokraftstoffmengen mit hohem Treibhausgasminderungspotenzial auf die Verpflichtung des Jahres 2015 anrechnen zu können. Im Jahr 2014 ist die Höhe des Minderungspotenzials ab einem Wert von 35% zur Quotenerfüllung irrelevant. Eine Durchschnittsbildung unter Einschluss der gesamten Mengen, die in

2014 auf die Quoten angerechnet werden, vermindert und entwertet insoweit Biokraftstoffmengen mit höherem Minderungspotenzial.

Soweit die Erfüllung der Quotenverpflichtung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen wurde, liegen dem Verpflichteten zudem keine Treibhausgasminderungswerte vor, die in die Durchschnittsbildung einbezogen werden können, weil die dazugehörigen Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeitsteilnahme bei dem Dritten verbleiben.

#### **5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Abs. 2)**

- a) § 37b Absatz 2 enthält einen Verweis auf die Biomasseverordnung. Es wird angeregt, zur Klarstellung auf die Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.
- b) Aufgehoben wird die Regelung zum Anrechnungsausschluss von Biokraftstoffen, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und bei denen eine Bekanntmachung der konkreten staatlichen Förderungen durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt ist (bisheriger § 37b Satz 10f).

Die Aufhebung ist konsequent. Die europäischen Regulierungsmechanismen (Antidumping-/Antisubventionsverfahren) bieten einen hinreichenden und effektiven Schutz, so auch die Begründung zum Gesetzentwurf. Das haben die bisherigen Fälle gezeigt. Einer zusätzlichen nationalen Regelung bedarf es daher nicht. Sie wäre auch nicht praktikabel, da der Quotenverpflichtete, der von einer Nichtanrechnung unmittelbar betroffen wäre, nicht unmittelbarer Einführer ist, denn er steht überwiegend nicht am Anfang der Lieferkette.

#### **6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37 b Abs. 10)**

§ 37 b Abs. 10 regelt die Erfüllung von Verpflichtungen dieses Gesetzes durch den Einsatz von elektrischem Strom in Straßenfahrzeugen. Wir schlagen vor, die Erfüllung auf Strom aus erneuerbaren Energien zu beschränken.

##### Begründung

Um dem Ziel des Klimaschutzes zu entsprechen und auch beim Einsatz von Elektrofahrzeugen einen tatsächlichen THG-Minderungseffekt zu erreichen, muss die Anrechenbarkeit auf Strom aus erneuerbaren Quellen beschränkt werden.

#### **7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Absatz 11 neu)**

§ 37b definiert die Biokraftstoffe und Einsatzstoffe, deren Einsatz der Inverkehrbringer zur Erfüllung seiner Quotenverpflichtung anrechnen darf. Wir



schlangen als neuen Absatz 11 folgende Ergänzung vor:

*„Darüber hinaus können biogene oder aus Abfallstoffen oder mit Hilfe aus erneuerbaren Energien erzeugte Komponenten, die in raffinerietechnischen Verfahren zur Herstellung von Diesel- und Ottokraftstoff eingesetzt werden, in dem Umfang angerechnet werden, wie sie zur THG-Reduzierung beitragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“*

Begründung:

Eine entsprechende Ergänzung ermöglicht einen technologieoffenen Ansatz bei der Erfüllung der Treibhausgasminderungsquoten und dient somit dem wesentlichen Ziel des Gesetzgebers, mit einer möglichst weitgehenden Verringerung von Emissionen den nationalen Klimaschutzanforderungen zu entsprechen.

**8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Absatz 8, Ziffern 1. und 3.)**

§ 37b Absatz 8, Ziffern 1. und 3. schließen für die Inverkehrbringer die Anrechnung von gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen raffinierten biogenen Ölen ebenso aus wie die auch nur anteilig aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellten Biokraftstoffen aus. Wir schlagen vor, beide Ziffern zu streichen.

Begründung:

Beide Einschränkungen widersprechen dem Gebot der Technologieoffenheit und der Intention des Gesetzgebers nach einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Treibhausgasen im Sinne dieses Gesetzes.

**9. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) (§ 37c Abs.1 Satz 4)**

Der Dritte hat der zuständigen Stelle die aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung von ihm in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015 außerdem die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent der jeweiligen Menge mitzuteilen.

Durch die Formulierung „außerdem“ ist der Wortlaut nicht konsistent mit § 37a Absatz 6 Satz 3. Danach muss der Vertrag ab 2015 Angaben zum Umfang der vom Dritten sicherzustellenden Treibhausgasminderung enthalten. Ein Bezug auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe ist entbehrlich, da es nur noch die Treibhausgasminderungsquote gibt.

**10. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) (§ 37c Abs. 2 Satz 2)**

Es wird der Satz eingefügt, dass die Abgabenschuld des Verpflichteten ab dem 15. April besteht. Abgabenrechtlich wird grundsätzlich davon gesprochen, dass eine Abgabenschuld entsteht.

**11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 37c Abs. 2)**

Angesichts der ambitionierten THG-Quoten und des damit verbunden Risikos der Quotenverfehlung ohne eigenes Verschulden sollte die Abgabe an den tatsächlichen Kosten der Beimischung orientiert sein und um 30% gesenkt werden, auch um erheblichen Marktverzerrungen durch Abgaben in unterschiedlicher Höhe vorzubeugen.

**12. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 37d Abs. 1 Satz 2)**

Nach dem neu gefassten Absatz 1 Satz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zuständige Stelle zu bestimmen, die die Berichte nach § 37g überprüft. Weder das geltende Gesetz noch die vorliegende Entwurfsfassung enthalten einen § 37g BImSchG.

**13. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) (§ 37d Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 Buchstaben c) und d))**

Es wird nicht ersichtlich, was zu regeln die Bundesregierung ermächtigt werden soll.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs würde sie ermächtigt zu regeln, „*dass der Nachweis der Voraussetzungen einer Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d und einer Verordnung nach Absatz 2 Nummer 2, 3 und 6 bis 10 im Rahmen eines Nachweisverfahrens zu erfolgen hat, und dieses Verfahren näher zu regeln*“.

**14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 37f Abs. 1)**

Die Regelung des neu gefassten § 37f erscheinen entbehrlich. Die Bundesregierung wird bereits in § 34 Absatz 4 ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die geforderten Informationen – insbesondere über den Ursprung der Kraftstoffe - den Verpflichteten regelmäßig nicht vorliegen. Es erscheint unverändert als problematischer Eingriff in den Wettbewerb, wenn das Gesetz eine Offenlegung der Lieferbeziehungen über die gesamte Lieferkette fordert.





**Lutz, Dagmar**

---

**Betreff:**

WG: Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-III-RL)

---

**Von:** [REDACTED]@linde-gas.com

**Gesendet:** Montag, 1. Juni 2015 11:06:44 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

**An:** IG I 1; IG I 4

**Cc:** [REDACTED]; [REDACTED]

**Betreff:** Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-III-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der Pfingstferien möchte ich vorab den unten beigefügten Änderungsvorschlag abgeben.

Durch die Veröffentlichung einiger Angaben im Internet sehe ich die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Informationen im Internet und eine mögliche Gefahr für die Allgemeinheit.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]

---

Linde AG  
Seitnerstraße 70  
D-82049 Hoellriegelskreuth  
Germany  
Phone: +49/89/[REDACTED]  
Fax: +49/89/[REDACTED]  
E-mail: [REDACTED]@linde-gas.com  
<http://www.linde.com>

---

Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München, HRB 169850  
Aufsichtsrat: Manfred Schneider (Vorsitzender), Vorstand: Wolfgang Büchele (Vorsitzender),  
Thomas Blades, Christian Bruch, Georg Denoke, Bernd Eulitz, Sanjiv Lamba

Registered Office: Munich/Germany, Court of Registration: Munich, HRB 169850  
Supervisory Board: Manfred Schneider (Chairman), Executive Board: Wolfgang Büchele (Chairman),  
Thomas Blades, Christian Bruch, Georg Denoke, Bernd Eulitz, Sanjiv Lamba

§ 8a

**Information der Öffentlichkeit**

(1) Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V Teil 1 der Öffentlichkeit stän-dig zugänglich zu machen, auch im Internet. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer Änderung

1. des Betriebsbereichs,
  2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,
  3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes,
- aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten oder die dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu einem Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird oder umgekehrt.

Die Pflicht nach Satz 1 ist im Fall eines neuen Betriebsbereichs mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buch-stabe b oder c zu erfüllen. Sie kann von der Behörde auf Antrag des Betreibers über-nommen werden.“

(2) Die Angaben unter Abs. (1) sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen, falls sich daraus ein Mißbrauch ergeben könnte / ableiten könnte.

„§ 11

**Weitergehende Information der Öffentlichkeit“**

b) „ Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:“.



„(1) Über die Anforderungen des § 8a hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 auch die Angaben nach Anhang V Teil 2 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen, auch im Internet. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer Änderung

1. des Betriebsbereichs,

2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,

3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes,

aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten“.

(2) Die Angaben unter Abs. (1) sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen, falls sich daraus ein Mißbrauch ergeben könnte / ableiten könnte.